

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/6/16 G2/08 - G5/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2008

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
AuslBG §1, §3

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen über den Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mangels aktueller Betroffenheit des Antragstellers bzw wegen zumutbaren Umwegs

Rechtssatz

Keine aktuelle Betroffenheit des antragstellenden Vaters eines chinesischen Staatsangehörigen, der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt sucht, durch den Ausschluss der Anwendbarkeit des AuslBG in §1 Abs2 litl und litm leg cit.

Zum Antrag des chinesischen Familienangehörigen (G5/08):

§3 Abs8 AuslBG zufolge ist Familienangehörigen gemäß §1 Abs2 litl und litm leg cit auf deren Antrag von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung auszustellen, dass sie vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Wird die Ausstellung einer solchen Bestätigung verweigert, so hat dies mit Bescheid zu geschehen.

Anfechtbarkeit dieses Bescheides nach Erschöpfung des Instanzenzuges bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Entscheidungstexte

- G 2/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2008 G 2/08
- G 5/08
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2008 G 5/08

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, VfGH / Individualantrag, Geltungsbereich (persönlicher) eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G2.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at